

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 6/09 B

L 4 VG 6/08 (Hessisches LSG)
S 24 VG 5/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.10.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist grundsätzlich die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien trägt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe dadurch gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verstoßen, dass es nichtmedizinische Tatsachen aus den Sachverständigen-gutachten übernommen habe, ohne über diese selbst Beweis zu erheben, macht er damit sinn-gemäß zum einen eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (fehlerhafte Beweismwürdigung) und zum anderen eine Verletzung des § 103 SGG (unzureichende richterliche Sachaufklärung) geltend. Entsprechend verhält es sich, soweit seine Rüge die (möglicherweise) unterlassene Beiziehung und Verwertung der Akten über den unfallversicherungsrechtlichen Rechtsstreit betrifft.
- 5 Nach dem in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelten Grundsatz der freien Beweismwürdigung ist es Aufgabe der (Tatsachen-)Gerichte bei der Beweismwürdigung das Gesamtergebnis des Ver-fahrens einschließlich der Beweisaufnahme zugrunde zu legen und nach freier Überzeugung zu entscheiden. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



- 6 Auch eine Verletzung der richterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Als im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertretener Beteiligter hätte er anhand des Verfahrensablaufs zumindest darlegen müssen, dass er das Gericht nach Durchführung von etwaigen Beweiserhebungen auf die Erforderlichkeit weiterer Ermittlungen (auch durch Beiziehung von Akten) hingewiesen hat. In der Beschwerdebegründung wird insoweit lediglich ausgeführt, dass sich der Kläger (zuletzt) mit Schreiben vom 1.7.2008 dagegen verwahrt habe, dass die beiden Gutachten gegen ihn verwertet würden.
- 7 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 202 iVm § 411a ZPO rügt, übersieht er, dass die letztgenannte Vorschrift lediglich die Möglichkeiten eines Sachverständigenbeweises erweitert, nicht jedoch die Verwertung von anderweitigen Gutachten im Wege eines Urkundenbeweises einschränkt (vgl dazu Reichold in Thomas/Putzo, ZPO ua, Komm, 28. Aufl, § 411a RdNr 2).
- 8 Soweit der Kläger schließlich einen Verfahrensmangel darin sieht, dass das LSG ihn nicht über die Beiziehung von Akten informiert habe, fehlt es an näheren Ausführungen dazu, inwiefern das Berufungsurteil auf einer darin möglicherweise liegenden Verletzung von § 62, § 128 Abs 2 SGG beruhen kann.
- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

